

## Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft

Viertes Symposium junger Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler

Victoria Ibold\*

Das vorherrschende Verständnis der Strafrechtswissenschaft ist in der Tradition Franz von Liszs` das einer gesamten Strafrechtswissenschaft: „[...] diese Kenntnis [des materiellen Strafrechts] nützt demjenigen wenig, der nicht weiß, [...] nach welchen Gesichtspunkten eine etwaige Strafe zuzumessen, wie sie zu vollziehen ist, worin die realen Ursachen der Kriminalität liegen und wie man den Täter möglichst auf den Weg der Legalität zurückführen kann. [...] Ein modernes Strafrecht ist ohne ständige und enge Zusammenarbeit aller Teildisziplinen der „gesamten Strafrechtswissenschaften“ nicht denkbar.<sup>1</sup>“ Bei einem solchen Verständnis ist Strafrechtswissenschaft nicht nur Normwissenschaft, die neben dem materiellen Strafrecht das Strafprozessrecht, Sanktionenrecht, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht umfasst. Strafrechtswissenschaft ist über die Einbeziehung der Kriminologie – in ihrem weitesten Sinne – als der „geordnete[n] Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens<sup>2</sup>“ auch Wirklichkeitswissenschaft. Sie berücksichtigt Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Disziplinen, angefangen bei der Soziologie, Psychologie oder Ökonomie bis hin zur (Neuro-)Biologie und Genetik.

Eine gesamte Strafrechtswissenschaft bedeutet damit auch eine interdisziplinäre Wissenschaft, also eine Wissenschaft, die über die Grenzen ihres eigenen disziplinären Tellerrands hinaus für Erkenntnisse anderer Disziplinen offen ist und diese für rechtliche Problemlösungen berücksichtigt.

Welche Erkenntnisse und Vorzüge, aber auch welche Grenzen und Gefahren mit einem solch interdisziplinären Ansatz verbunden sind, erkundeten die „Jungen Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler“ Ende November 2014 während eines 2-tägigen Symposiums an der Georg-August-Universität Göttingen. Weit über 100 Teilnehmer, vornehmlich Doktoranden und Habilitanden der Strafrechtswissenschaft, folgten der Einladung der Organisatoren Dr. Stefanie Bock, Dr. Stefan Harrendorf und Dr. Manuel Ladiges (alle Georg-August-Universität Göttingen). Die insgesamt 10 Vortragenden beschäftigten sich u.a. mit rechtsphilosophischen, verhaltensökonomischen, neurobiologischen und kriminologischen Bezügen des Strafrechts.

\* Dr. Victoria Ibold ist akademische Rätin am Institut für die Gesamten Strafrechtswissenschaften der Ludwig-Maximilians Universität München.

1 Roxin AT I § 1 Rn. 14.

2 Kaiser Kriminologie: Ein Lehrbuch § 1 Rn. 1.

Die Begrüßung der Teilnehmer zu Beginn der Tagung übernahm Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, geschäftsführender Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften. Er erinnerte u.a. an den Bezug des Tagungsthemas zum gewählten Tagungsstandort Göttingen, dessen Institut für Kriminalwissenschaften einem gesamtheitlichen Ansatz der Strafrechtswissenschaft in besonderem Maße verpflichtet ist.

Gleich der Eröffnungsvortrag von *Kyriakos Kotsoglou* (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.) stellte das eingangs festgestellte Selbstverständnis der modernen Strafrechtswissenschaft in Frage. Unter dem Titel „*Das schweigende Strafrecht. Zur Auflösung des Streits um die richtige Straftheorie*“ warnte er vor den Gefahren, die mit einer – vermeintlichen – Perspektivenerweiterung der Strafrechtswissenschaft einhergehen. Diese Kritik vollzog er – nach einer Darstellung und Kritik der bestehenden Straftheorien – an Hand einer Strukturanalyse der straftheoretischen Debatte als solche. Straftheorien dienten dazu, Strafe so zu deuten, dass diese als legitim oder illegitim qualifiziert werden könne. *Kotsoglou* allerdings widersprach dem damit einhergehenden Anspruch der Strafrechtswissenschaft, die Strafe als Phänomen auf ihre Legitimität bzw. rechtsethische Vertretbarkeit prüfen zu dürfen. Er wies die Fragen nach der Legitimität von Strafe und das Nachdenken über den Zweck der Strafe der Moralphilosophie zu. Dem Strafrechtswissenschaftler sei ein Nachdenken darüber nur als Bürger erlaubt, in Fragen der Legitimität von Strafe habe er jedoch zu schweigen. Denn er verfüge nicht über das erforderliche Vokabular, um diese Frage juristisch, d.h. wissenschaftlich zu behandeln, ohne seine Perspektive zu verlassen. Was die Fragen der Interdisziplinarität des Strafrechts anbelangt, wollte *Kotsoglou* seinen Vortrag nicht als Plädoyer für einen disziplinären Isolationismus verstanden wissen. Er plädiere hingegen für eine Strafrechtsdogmatik, die zwar nach Ergebnissen anderer Disziplinen Ausschau hält, sich aber dabei auf das positive Recht als ihren Untersuchungsgegenstand beschränkt. In der anschließenden Diskussion wurde ein solch positivistisch geprägtes Verständnis der Strafrechtswissenschaft als eine nur das bestehende Recht erkennen, aber nicht bestehendes oder zukünftiges Recht gestalten dürfende Wissenschaft in die Kritik gestellt. Es sei gerade eine Errungenschaft der modernen Wissenschaft, auch die Frage nach guten oder schlechten Gesetzen stellen zu dürfen.

Ein erweiterndes Verständnis erlaubte demgegenüber *Jochen Link* vom Husserl-Archiv an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., indem er die Rechtsphilosophie als einen Grundpfeiler einer interdisziplinären Strafrechtswissenschaft bezeichnete. Grundsätzlich aber sieht *Link* die Rechtsphilosophie nicht als einen Teil der Rechtswissenschaften an. Er wies auch den Universalitätsanspruch der Rechtsphilosophie zurück, Platzanweiser bzw. -halter für andere Wissenschaften zu sein, sondern plädierte vielmehr für einen Rückzug der Philosophie. Diese sei erst dann gefragt,

wenn grundsätzliche Begriffe offen seien, wie etwa die Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit.

Die ersten beiden Vorträge warfen Grundfragen eines interdisziplinären Strafrechts auf: Die inhaltliche Umgrenzung der Strafrechtswissenschaft und gleichzeitig Abgrenzung zu anderen Disziplinen insbes. der Rechtsphilosophie, die Berechtigung der gesamten Strafrechtswissenschaft nicht nur erkennend, sondern auch rechtsgestaltend zu wirken, das Spannungsverhältnis, das auftritt, wenn Theoriensprache, Methoden und Orientierungen verschiedener Fachrichtungen aufeinander treffen. Die folgenden Vorträge insbes. von *Peter Kasiske* und *Konstantina Papathanasiou* befassten sich dagegen mit der Übertragung von Erkenntnissen anderer Disziplinen in die Strafrechtsdogmatik und das bestehende Recht sowie den Grenzen einer solchen Übertragung.

*Konstantina Papathanasiou* von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg setzte sich mit den aktuellen Erkenntnissen der Hirnforschung auseinander, die ausgehend von den berühmten Libet-Experimenten, die Willensfreiheit des Menschen negiert. Der Mensch verfüge danach über keinen freien Willen, sondern werde durch das limbische System gesteuert. Ein solches Verständnis steht in grundsätzlichem Widerspruch zum strafrechtlichen Schuldprinzip und seiner Vorstellung eines auf freie, verantwortliche und sittliche Selbstbestimmung angelegten Menschen, der fähig ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. Entsprechend setze, so *Papathanasiou*, die Hirnforschung dem Strafrecht ein „neurobiologisches Ultimatum“, Bestrafung auf Grundlage von Schuld zu überdenken. Diesem „neurobiologischen Ultimatum“ setzte *Papathanasiou* zwei Argumentationsblöcke entgegen: Sie argumentierte für die Inkonsistenz und Defizite der neurobiologischen Befunde aus einer rein experimenteller Perspektive. Zudem bezeichnete sie das „neuro-biologische Ultimatum“ als realitätsfremd, da Entscheidungen nicht nur durch Vorgänge, sondern auch durch Absichten veranlasst seien. Aus einer „juristisch neuro-skeptischen“ Sicht stelle das Schuldprinzip zudem eine soziale conditio sine qua non dar, die als solche von einem „neurobiologischen Ultimatum“ nicht erschüttert werden könne. Um der Verständlichkeit des Schuldprinzips zudem eine weitere Basis bieten zu können, schlug *Papathanasiou* vor, das Schuldprinzip nach dem Verständnis Gödels zu interpretieren und somit dessen zweiten Unvollständigkeitssatz auf die Rechtswissenschaft zu übertragen: Das Schuldprinzip sei damit als Axiom der Verfassung ein wahrer Satz, der weder zu beweisen noch zu widerlegen sei. Im Ergebnis läuft nach *Papathanasiou* das „neurobiologische Ultimatum“ ins Leere, die Hirnforschung könne das Schuldprinzip als Basis des geltenden Strafrechts nicht in Frage stellen.

*Peter Kasiske* von der Ludwig-Maximilians-Universität München zeigte anschließend die möglichen Erkenntnisgewinne der Behavioral Law and Economics für die

Strafrechtsdogmatik u.a. im Zusammenhang mit Kommunikationsdelikten wie § 263 StGB oder § 26 BörsG (Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften) auf. Nach der Behavioral Law and Economics – als eine Fortentwicklung der Law and Economics und der Idee eines rational handelnden homo oeconomicus – zeichne sich menschliches Verhalten durch begrenztes Eigeninteresse, begrenzte Rationalität und begrenzte Selbstkontrolle aus. Eine der experimentell gewonnenen Schlussfolgerungen aus der Behavioral Law and Economics sei das sog. Framing: Danach werden Entscheidungen nicht nur auf Grundlage der vorhandenen Informationen getroffen, sondern auch auf Grundlage der Art und Weise der Informationsdarstellung („frame“). Entsprechend sei eine Manipulation von Entscheidungen nicht nur durch den Informationsgehalt, sondern eben auch durch die Informationsdarstellung möglich. Dies stelle die übliche, auf der Vorstellung eines homo oeconomicus basierende Methode zur Ermittlung strafrechtlich relevanter Entscheidungsmanipulationen in Frage: Nach dem Entscheidungsmodell wird davon ausgegangen, dass Entscheidungen umso rationaler getroffen werden, je mehr Informationen herangezogen werden; davon gehe beispielsweise auch das europäische Verbraucherleitbild mit seinem angemessen gut unterrichteten und angemessen aufmerksamen und kritischen Verbraucher aus. Nach den Erkenntnissen der Behavioral Economics müsse dieses Informationsmodell ergänzt werden, da eine Entscheidungsmanipulation grundsätzlich auch durch die Art und Weise der Informationsdarstellung möglich sei. *Kasiske* will jedoch die Erkenntnisse der Behavioral Law and Economics nicht unbesehen in die Strafrechtsdogmatik übernommen wissen; einerseits leide die Behavioral Law and Economics an einem Theoriendefizit und könne ihre experimentell gewonnenen Erkenntnisse nicht begründen. Zudem sei die Behavioral Law and Economics mit ihren empirischen Erkenntnissen für die normative Strafrechtsdogmatik nicht relevant und leiste einem strafrechtlichen Paternalismus Vorschub.

Im ersten Vortrag am zweiten Tag des Symposiums beschäftigte sich *Markus Wagner* von der Justus-Liebig-Universität Gießen weniger mit konkreten Erkenntnissen anderer Disziplinen, sondern mit der Beschaffenheit des Strafrechts als akzessorische, abhängige Materie. In der Rechtspraxis werden Fragen einer strafrechtlichen Akzessorietät vor allem im Wirtschaftsstrafrecht, besonders aktuell im Rahmen der Untreue gemäß § 266 StGB, diskutiert. Anerkannt ist dabei zwischenzeitlich, dass die Bestimmung der Pflichtwidrigkeit eines Handelns in Rückgriff auf außerstrafrechtliche Normen speziell des Gesellschaftsrechts zu bestimmen ist. *Wagner* ging in seinem Vortrag über eine solche normenbezogene Betrachtung und Bestimmung der Akzessorietät hinaus; er bewertete das Strafrecht als grundsätzlich akzessorische Materie unabhängig von der Gesetzesformulierung des jeweiligen Tatbestandes. Eine Unterscheidung zwischen Blanketttatbeständen, Tatbeständen mit normativen Tatbestandsmerkmalen und sonstigen Normen erübrige sich, da immer ein Bezug zu einer bestimmten Primärnorm bestehe und der Tatbestand in ihrem Lichte auszule-

gen sei. Grenzen finde eine solche Akzessorietät vor allem durch die Verfassung, insbesondere durch den strengen Parlamentsvorbehalt des Art. 103 Abs. 2 GG, daneben aber auch durch die Strafrechtsdogmatik. Speziell im Hinblick etwa auf den vorerwähnten § 266 StGB sei unter Berücksichtigung des Gedankens des subsidiären Rechtsgüterschutzes eine Erheblichkeit der Pflichtwidrigkeit eines Handelns zu fordern. In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, welche Art von Primärnormen berücksichtigungsfähig seien; zu denken sei beispielsweise an – nicht staatlich geschaffene – Compliance-Vorschriften von Unternehmen. In Frage gestellt wurde zudem, ob es nicht doch strafrechtliche Normen gebe, die vollständig autonom ohne primärrechtlichen Bezug seien.

Die Nutzung der Erkenntnisse der Brandforschung in der Dogmatik des Brandstrafrechts mahnte *Elias Bender* von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz im anschließenden Vortrag an und erläuterte dies am Beispiel der schweren Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 StGB. Er wies zunächst auf die spezifische Gefährlichkeit von Bränden wie mobile Rauchentwicklung und eine zeitliche Dynamik hin und konnte insbesondere darstellen, dass keine fixe Korrelation zwischen der Größe eines Brändes und seiner Gefährlichkeit besteht. Darauf aufbauend widerspricht *Bender* der Rechtsprechung des BGH (NStZ 2014, 647), wonach eine vollendete Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB i.S. einer teilweisen Zerstörung bei einem gemischt genutzten Gebäude erst dann vorliegt, wenn der zum Wohnen dienende Teil unbrauchbar geworden ist; auf Grund der spezifischen Brandübertragungsgefahr sei auch eine teilweise Zerstörung des nicht zum Wohnen dienenden Gebäudeteils ausreichend. Ebenso widersprach *Bender* der vielfach vertretenen Ansicht, dass § 306a Abs. 1 StGB in den Fällen teleologisch zu reduzieren sei, in denen der Täter sich vor dem In-Brand-Setzen vergewissert hat, dass sich in einem Gebäude, regelmäßig einer kleinen Hütte, keine Personen aufhalten. Die damit verbundene Annahme, dass auf diese Weise eine Gemeingefährdung ausgeschlossen werde könne, sei auf Grund der komplexen Gefährlichkeit von Bränden anmaßend. Der Brandstifter könne durch sein Nachsehen die Brandgefahr nur punktuell mindern, jedoch keinen Gefährdungsausschluss bewirken. In der Diskussion wurden gegen die von *Bender* gewonnenen Ergebnisse rechtsdogmatische Bedenken vorgebracht, indem angemahnt wurde, dass Erkenntnisse der Brandforschung nur insoweit bei der Auslegung des geltenden Brandstrafrechts genutzt werden dürften, als diese mit Wortlaut, Rechtsgut und Schutzzweck in Einklang gebracht werden könnten. Daneben könnten die Erkenntnisse aus der Brandforschung als rechtspolitischer Appell verstanden werden.

*Ineke Pruin* stellte im Anschluss gesetzliche Regelungen sowie Projekte und Strategien im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Strafvollzug vor, die im Rahmen der deutschen Reformdiskussion ergriffen wurden. Ausgangspunkt der deutschen Reformdiskussion seien die hohen Rückfallquoten nach der Entlassung aus dem

Strafvollzug, die bei verbüßter Freiheitsstrafe ohne Bewährung 48 %, nach verbüßter Jugendstrafe 68 % betragen. Zusätzliche Impulse habe die deutsche Reformdiskussion u.a. auch durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform bekommen. *Pruin* konstatierte zunächst eine Vielzahl von Problemlagen bei der Entlassung aus dem Strafvollzug, die letztlich dazu führten, dass Häftlinge von einem überstrukturierten Tagesablauf quasi ins „Nichtstun“ entlassen würden. Es seien in den Strafvollzugsgesetzen der Länder inzwischen zwar verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Haftentlassung im Sinne einer besseren Eingliederung führen können – etwa ein Vollzugsplan mit bereits integrierter Entlassungsplanung oder eine Entlassungsvorbereitung durch Lockerungen oder Sonderurlaub bzw. zusammenhängenden Langzeitausgang. Daneben seien auch Projekte und Strategien zur Vorbereitung der Entlassung insbesondere für jugendliche Häftlinge ins Leben gerufen worden. Anhand eines Überblicks über die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Effektivität von Wiedereingliederungsprogrammen von Häftlingen und eines Blicks auf in anderen europäischen Ländern bestehende Maßnahmen folgerte *Pruin* jedoch, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Dazu gehöre u.a. eine bessere Beteiligung der Gemeinden an der Eingliederung durch Eingliederungsverpflichtungen und Zuständigkeitsvereinbarungen oder eine bessere Motivierung der Haftentlassenen durch eine frühzeitige „Erprobung der Freiheit“ und Übergangswohnheime.

Vor dem Hintergrund des enormen medialen Interesses am sog. NSU-Prozess wurden Reformüberlegungen zu § 169 S. 2 GVG angestellt, die beispielsweise bei erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit eine virtuelle Erweiterung des Gerichtsverfahrens in Nebenräume ermöglichen sollen. Diese Reformüberlegungen wissenschaftlich befruchten könnte die durch *Alix Giraud* von der Universität Potsdam angestellte Analyse des Öffentlichkeitsgrundsatzes mit Hilfe von Erkenntnissen der Kommunikationswissenschaften. Eine weite Interpretation des Öffentlichkeitsgrundsatzes ermögliche in anderen Ländern, etwa in einigen Bundesstaaten der USA, die Übertragung im Fernsehprogramm, sog. CourtTV. Norwegen habe zudem den Prozess gegen den Attentäter Breivik in speziell dafür eingerichtete Räume in verschiedenen Städten übertragen. Erinnert sei daneben an die Aufzeichnung und Übertragung des Prozesses gegen Adolf Eichmann in Israel, der einen für die Nachwelt bedeutenden historischen Wert besitzt. Mit Methoden der Kommunikationswissenschaften arbeitete *Giraud* die Konsequenzen heraus, die sich aus einer Übertragung von Gerichtsverhandlungen im Strafverfahren ergibt. Dazu gehörten etwa beim „Empfänger“ ein Entertainmenteffekt und eine Integration von Gerichtsverhandlungen in den Alltag des Zuschauers. Eine effektive Kontrolle der Gerichtsbarkeit sei damit möglicherweise versperrt. Zudem betonte sie die Gefahren, die der „Sender“ etwa durch Filmmontage oder Reproduktion hervorrufen könne. *Giraud* bekannte sich zuletzt zu einer offenen Position bei der Handhabung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Zwar befürworte auch

sie ein grundsätzliches Verbot der Übertragung von Strafgerichtsverhandlungen; sie sieht aber auch denkbare Fälle, etwa Verfahren von historischer Bedeutung, in denen Ausnahmen angebracht seien.

Für eine systematische Auslegungsmethode im internationalen Strafprozessrecht als Tor zu einer anderen Welt plädierte *Alexander Heinze* von der Georg-August-Universität Göttingen. Er konstatierte eingangs zunächst die Irritationen bei der Gesetzesauslegung in internationalen Strafprozessen, die durch eine case-by-case Entscheidung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit ausgelöst würden. Das internationale Strafprozessrecht selbst kenne keine festgelegte Auslegungsmethode, sondern lege lediglich für den IStGH die Auslegungsquellen fest – etwa das IStGH-Statut selbst, anwendbare Verträge sowie Grundsätze und Regeln des Völkerrechts – und erteile im Übrigen einer Präjudizienbindung eine Absage (Art. 21 IStGH-Statut). Heinze gab sodann einen Überblick über die systematische Auslegungsmethode im deutschen Recht sowie im Common Law, die sich grundsätzlich weniger methodisch als gegenständlich durch die im Common Law über eine Präjudizienbindung zusätzliche Rechtsquelle des Richterrechts unterscheide. Auch im Common Law erfolgt damit eine Orientierung am Wortlaut (Literal Rule) sowie eine systematische wie teleologische Auslegung; auf Grund des Präjudizienrechts finde aber eine Gesetzesauslegung jenseits der Wortlautauslegung nur in sehr engen Grenzen statt. Diese Auslegungsmethoden ließen sich jedoch nicht eins zu eins auf das Prozessrecht des IStGH übertragen, da anders als im deutschen Recht oder im Common Law ein institutioneller und sozialer Rahmen, d.h. die Existenz eines Gesetzgebers sowie eine Gesellschaft mit fester Werteordnung, als Bezugspunkte nicht vorhanden seien. *Heinze* tritt daher für eine systematische Auslegungsmethode ein, die sich nicht nur am äußeren, sondern auch am inneren Regelungssystem als Bezugspunkt orientiere. Unter dem inneren Regelungssystem sei dabei ein ideal gedachtes konsistentes System von Wertentscheidungen, konkret das in Frage stehende Prozesssystem des IStGH, zu verstehen. Der Rechtsanwender müsse ein ideal gedachtes Prozesssystem definieren und dann die betreffende Verfahrensregel damit vergleichen. Damit dies gelingt, könne sich eine solch teleologisch-systematische Auslegungsmethode als „Tor zu einer anderen Welt“ der textgebundenen Nachbarwissenschaften wie der Soziologie, Philosophie oder Geschichte bedienen.

Die bisherigen Vorträge hatten sich im Sinne einer gesamten Strafrechtswissenschaft mit dem Thema der Interdisziplinarität vor allem im Hinblick darauf beschäftigt, ob und wie die Strafrechtswissenschaft Erkenntnisse anderer Disziplinen für rechtliche Problemlösungen heranziehen kann. Der letzte Vortrag des Symposiums durch *Till Zimmermann* von der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigte sich dagegen mit einer „umgekehrten“ Interdisziplinarität, indem er untersuchte, was die Strafrechtswissenschaft zum Historikerstreit um die „richtige“ Erinnerungskultur

beitragen könne. Konkret ging es um die Fragestellung, ob historische Berühmtheiten, die nach heutigen Maßstäben kriminell gehandelt haben, im öffentlichen Raum als Namensgeber erscheinen dürfen. Ausgangspunkt sei die Einordnung des Namenspatronats als hoheitliche Ehrung mit dem Ziel, ein Vorbild zu schaffen. Voraussetzung dafür sei eine ethische Lebensführung, die im Rahmen einer moralischen Gesamtbilanz zu ermitteln sei. Grundsätzlich könne das Strafrecht hierzu nur einzelne (negative) Abwägungsfaktoren beisteuern, wie etwa eine (hypothetische) Strafbarkeit als grundsätzlich ethisches Fehlverhalten, die Schuldsschwere i.S.d. § 46 StGB als Maßstab oder das Resozialisierungsgebot als Appell zu einer „zweiten“ Chance. Daneben könnten mit Hilfe des Strafrechts aber auch absolute Unwürdigkeitsgründe formuliert werden und zwar, wenn ein Fehlverhalten eine „aufrechnungsfeindliche“ moralische Empörung hervorrufe, die eine intertemporale Stabilität aufweise. Dies sei bei einem Hauptäter unverjährbarer Makrokriminalität (d.h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Vorbereitung eines Angriffskrieges) gegeben. Auch für den Einwand, dass es sich bei manchen Personen um „Kinder ihrer Zeit“ mit dem damals vorherrschenden Gedankengut gehandelt habe, könne das Strafrecht mit § 17 S. 1 StGB einen Beurteilungsmaßstab liefern: Entsprechend könne eine Person „entschuldigt“ werden, wenn sie sich in einem unvermeidbaren „moralischen“ Verbotsirrtum befunden habe. Im Ergebnis könne, so *Zimmermann*, das Strafrecht dem Historikerstreit weitreichende und klare Lösungen an die Hand geben. In der anschließenden Diskussion wurden dagegen einige Fragen aufgeworfen: einerseits weil das Abstellen auf das Völkerstrafrecht (als Makrokriminalität) ein ethisches Minimum anlege, es aber im Kern um moralische Themen ginge. Zudem wurde herausgestellt, dass Strafrecht Tat- und nicht Täterstrafrecht sei, es also gerade nicht wie im vorliegenden Historikerstreit um die Bewertung der Person, sondern ihrer Tat gehe.

Das diesjährige Thema des Symposiums der jungen Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler bot Gelegenheit zum grundsätzlichen Nachdenken über den Gegenstand und damit auch der Aufgabe der Strafrechtswissenschaft als solche. Unterschiedliche wissenschaftliche Perspektiven, seien es die der Verhaltensökonomie, der Kommunikationswissenschaften oder der Hirnforschung, erlaubten neue Blickwinkel auf das Strafrecht und die Strafrechtsdogmatik. Und es wurde gezeigt, dass unterschiedliche wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse Problemlösungen für das geschriebene Recht bieten oder als rechtspolitischer Gestaltungssappell aufgegriffen werden können. Über die Vielfalt der behandelten Themen konnte dieser Bericht nur einen kurzen Überblick geben; dem Leser sei daher der ebenfalls im Nomos-Verlag erscheinende Tagungsband ans Herz gelegt.

Das Symposium der jungen Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler wird weiter fortgeführt werden. Als nächster Tagungsort wurde die Fried-

rich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gewählt, wo das Symposium vor- aussichtlich im Frühjahr 2016 ausgerichtet werden wird. Zudem konnten mit Dr. Julia Geneuss von der Universität Hamburg und Dr. Erol Pohlreich von der Humboldt-Universität zu Berlin neue Sprecher gefunden werden, die wie ihre Vorgänger Dr. Nina Nestler und Dr. Beatrice Brunhöfer organisatorische Strukturen und Kon- tinuität sicherstellen werden.